

# Bekämpfung des Sozialbetrugs

Ab 1. Juli 2011 gilt die Auftraggeberhaftung auch für lohnabhängige Abgaben. Zur Bekämpfung des Sozialbetrugs im Baugewerbe wurde bereits im Vorjahr die vieldiskutierte und auch vielkritisierte Auftraggeberhaftung für nicht entrichtete Sozialversicherungsbeiträge der beauftragten Nachunternehmer eingeführt. Diese Regelung soll nun durch das Betrugsbekämpfungsgesetz 2010, mit dem unter anderem das Einkommensteuergesetz geändert werden soll, nochmals verschärft werden. § 82a Einkommenssteuergesetz sieht entsprechend dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 zukünftig die Einführung einer zusätzlichen Auftraggeberhaftung für die vom Finanzamt einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben in Höhe von bis zu fünf Prozent des Werklohns vor. Die Haftung soll mit dem Zeitpunkt der Zahlung des Werklohns eintreten und umfasst die vom beauftragten Nachunternehmer zu entrichtenden und vom Finanzamt einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben, die bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats fällig werden, in dem die Leistung des Werklohns erfolgt. Die Haftungsinanspruchnahme des Auftraggebers setzt voraus,

dass beim beauftragten Nachunternehmer erfolglos Exekution geführt wurde oder eine Insolvenz vorliegt.

Auftraggeber sollen daher zukünftig nicht nur für rückständige Sozialversicherungsbeiträge, sondern auch für rückständige lohnabhängige Abgaben ihrer Nachunternehmer haften. Wie bisher soll die Haftung allerdings dann entfallen, wenn der beauftragte Nachunternehmer in der Liste unbedenklicher Unternehmen (der sogenannten HFU-Liste) aufscheint. Darüber hinaus können sich Auftraggeber durch Zahlung eines Betrags in der Höhe von fünf Prozent des Werklohns an das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse von der Haftung befreien. Der Gesetzesentwurf lässt bisher leider offen, ob Unternehmen das durch den Einbehalt und Zahlung an das Dienstleistungszentrum angesammelte Guthaben für lohnabhängige Abgaben (wie das Guthaben für Sozialversicherungsbeiträge) zurückfordern können.

Die Gesetzesänderung soll mit 1. Juli 2011 in Kraft treten. In diesem Fall entsteht für Unternehmen, die nicht auf der HFU-Liste aufscheinen, eine zusätzliche finanzielle Belastung. In diesem Zusammenhang ist zusätzlich zu berücksichtigen,

dass von Teilrechnungen regelmäßig auch ein Deckungsrücklass in der Höhe von bis zu zehn Prozent einbehalten wird. Unternehmen müssen daher ab Juli 2011 Abzüge von bis zu 35 Prozent in Kauf nehmen, womit eine gravierende Einschränkung ihrer Liquidität verbunden ist.

Ob diese weitere Haftungsverschärfung tatsächlich zur erfolgreichen Bekämpfung des Sozialbetrugs führen wird und nicht nur einen noch höheren Verwaltungsaufwand produziert sowie Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit schwächt, bleibt abzuwarten.

*Tipps:* Bei Vorliegen eines entsprechenden Guthabens beim Dienstleistungszentrum empfiehlt es sich, bei Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge und der lohnabhängigen Abgaben nicht die gesamte offene Abgabenschuld zu bezahlen, sondern vom geschuldeten Gesamtbetrag das bestehende Guthaben mit dem Hinweis darauf, dass dieses entsprechend anzurechnen ist, abzuziehen. ■

DR. BERNHARD KALL

Willheim Müller Rechtsanwälte

Rockhgasse 6, Top 7+8, A-1010 Wien

T +43(1)5358008

www.wmlaw.at

## Buchtipps: Kollektivverträge

Schon die erste Auflage dieses Kommentars war ein wertvolles Hilfsmittel für alle, die in der Praxis mit dem „Bauarbeiterkollektivvertrag“ zu tun haben. Kollektivverträge können niemals isoliert betrachtet werden, sondern müssen stets im Zusammenspiel mit den einschlägigen Gesetzen gesehen werden. Die Existenz der „bauarbeitsrechtlichen“ Sondergesetze bringt es mit sich, dass viele – ansonst gute Hilfsmittel – für Bauunternehmen nicht brauchbar sind, weil Branchenbesonderheiten außer Betracht bleiben. Bei dieser Kommentierung kann sich der Anwender aber darauf verlas-



sen, dass die Besonderheiten der Branche berücksichtigt wurden. Die Neuauflage enthält zusätzlich eine völlig neu erstellte Kommentierung des Bauangestelltenkollektivvertrags und schließt damit eine seit mehr als 50 Jahren bestehende Lücke.

Mit der Neuauflage dieses Kommentars ist somit dem Praktiker ein Hilfsmittel zur Hand gegeben, das bei der Lösung

komplizierter Probleme zurate gezogen werden kann. Man merkt, dass der Autor in der Praxis mit zahlreichen dieser Fragen konfrontiert wurde und hier eine Lösung skizziert hat. Wie schon in der Voraufgabe ist der höchstgerichtlichen Judikatur ein breiter Rahmen eingeräumt, womit sich der Anwender darauf verlassen kann, dass es sich um gesicherte Rechtsprechung handelt. Das Werk sollte jeder Praktiker daher stets griffbereit haben. ■

**Christoph Wiesinger, Kollektivverträge der Bauwirtschaft. Kurzkommentar, 432 S., Linde Verlag, kart., 68 Euro, ISBN 978-3-7073-1698-8**

**IMPRESSUM** Die bauzeitung ist das offizielle Organ der Interessenvertretungen der Bauwirtschaft

**Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:** Österreichischer Wirtschaftsverband GmbH, Wiedner Hauptstraße 120-124, 1051 Wien, T +43(0)1/546 64-0, F +43(0)1/546 64 DW 535, **Internet:** www.diebauzeitung.at  
**Geschäftsführung:** Thomas Zembacher, **Leitung Verlagsbereich Bau:** Eberhard Fuchs, **Chefredakteurin:** Dr. Gisela Gary, DW 345, g.gary@wirtschaftsverlag.at, **Redaktion:** Mag. Diana Danbauer, DW 343, d.danbauer@wirtschaftsverlag.at, Helmut Melzer, DW 359, h.melzer@wirtschaftsverlag.at, **Grafik:** Andreas Juva, DW 164, a.juva@wirtschaftsverlag.at, **Redaktionssekretariat:** Monika Perlep (Ausschreibungen), DW 442, bauzeitung@wirtschaftsverlag.at, **Verkaufsleitung Verlagsbereich Bau:** Franz-Michael Seidl, DW 240, **Anzeigenservice:** Andrea Fischer, DW 441, Fax DW 520, bauzeitung@wirtschaftsverlag.at, **Verkauf:** Sascha Kudler, DW 241, s.kudler@wirtschaftsverlag.at, Josef Fabsitz, DW 248, j.fabsitz@wirtschaftsverlag.at, **Repräsentant für Oberösterreich:** Verlagsbüro Gerhard Weberberger, 4030 Linz, Kleinwört 8, T +43(0)732/31 50 29-42, F +43(0)732/31 50 29-46, M +43(0)676/518 55 65, linz@wirtschaftsverlag.at, **Erscheinungsweise:** wöchentlich. Es gilt der Anzeigentarif Nr. 40 vom 1. Jänner 2011. **Hersteller:** Friedrich VDV, Vereinigte Druckereien und Verlags-GmbH & CO KG, 4020 Linz, Zamenhofstraße, 43-45, www.friedrichvdv.com, **Marketing:** Paul Kampusch, DW 130, p.kampusch@wirtschaftsverlag.at, **Abonnement und Vertrieb:** Aboservice Österreichischer Wirtschaftsverband, Simmeringer Hauptstraße 24, 1110 Wien, **Aboservice:** T +43(0)1/740 40-7812, F +43(0)1/740 40-7813, aboservice@wirtschaftsverlag.at, **Jahresbezugspreis:** Euro 130,-. Abonnements, die nicht einen Monat vor Ablauf des Bezugsjahres storniert werden, laufen weiter.  
**Bankverbindung:** Bank Austria, Kto. 09523298900, BLZ 11000



Druckauflage: 9.163 (1.HJ10), DVR: 0368491